

Satzung des Vereins »Fairbunden e.V.«

Präambel

Mit der Arbeit des Vereins möchten wir uns für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen aller Lebewesen einsetzen. Wir wollen durch unsere Tätigkeit das Verständnis für die Verbundenheit des Menschen mit der Natur, den Tieren und Pflanzen stärken und so mehr Menschen dafür gewinnen, der Umweltzerstörung, dem Artensterben und dem Klimawandel entschlossen entgegenzuwirken.

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Fairbunden«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz »e. V.«.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung der Bildung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Bevölkerung über die Ursachen und Folgen des Klimawandels und der Umweltzerstörung zu informieren, zum Beispiel durch Darstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen auf der Homepage und in Newslettern sowie durch persönliche Information durch Vereinsmitglieder, Wissenschaftler oder ehrenamtlich Tätige auf öffentlichen Veranstaltungen wie zum Beispiel Stadtteilstesten oder an Informationsständen im öffentlichen Raum;
 - (b) Unterstützung und Förderung von theoretischer und praktischer Bildung zu den Themen Klima- und Umweltschutz für alle Teile der Bevölkerung durch Vorträge, Workshops und Mitmachangebote durch die Vereinsmitglieder, Wissenschaftler, andere Fachleute oder Ehrenamtliche zum

Beispiel in Kitas, Schulen, Vereinen, Betrieben und auf privaten oder öffentlichen Veranstaltungen;

- (c) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinigungen, Unternehmen und Persönlichkeiten, die ebenfalls die o. g. Ziele verfolgen, zum Zwecke des Informationsaustausches über umweltschutzrelevante Themen, Generierung von Informations- und Lernmaterialien zu den Themen Klima- und Umweltschutz für die Verwendung bei den Maßnahmen zu (a) und (b) sowie zum Zwecke der Verbreitung des Bildungsangebotes in Ziffer (b);
 - (d) Aktivierung von Freiwilligen und Organisation der ehrenamtlichen Arbeit sowie Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen;
 - (e) Recherche- und Informationsarbeit sowie die Verbreitung damit zusammenhängender Informationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse;
 - (f) Akquise von finanziellen Mitteln (insbesondere Spenden und Fördermittel) zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen.
- (3) Der Verein achtet die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Die Maßnahmen und Aktionen des Vereins sind gewaltfrei. Der Verein lehnt jegliche Art der Diskriminierung ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung der Bildung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die mindestens 12 Jahre alt ist, werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Monats der Austrittserklärung erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss von der Mitgliedschaft ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt worden ist, wobei die Schuld durch den Ausschluss nicht erlischt.
- (5) Falls ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung regelt auch die Voraussetzungen, unter denen ein Mitglied einen ermäßigten Beitrag leistet.

- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist in begründeten Einzelfällen durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere der Ablauf der Versammlungen, die Kommunikation der Organmitglieder untereinander und die Modalitäten der Beschlussfassung näher geregelt werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dieses beschließt oder zwei Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen dieses beim Vorstand beantragen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, die diese einberufen wollen, die Mitgliederliste zur Verfügung zu stellen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich elektronisch oder postalisch unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben

gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- (a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - (b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - (c) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - (d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (e) Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied eine Vollmacht zur Stimmrechtsausübung erteilen. Diese muss schriftlich vorliegen und von dem Vollmachtgeber unterschrieben sein. Ein Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied durch Vollmacht vertreten. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertreter/in und der/dem 2. Stellvertreter/in. Sie vertreten den

Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet bei Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und Amtsniederlegung. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Für die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf es keiner besonderen Begründung. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie der Umsetzung von Beschlüssen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in beauftragen und etwaige diesbezügliche Arbeitsverträge abschließen. Die/der Geschäftsführer/in kann auch ein Mitglied des Vorstands sein. Das Verbot des § 181 BGB ist dabei zu beachten.
- (7) Einzelne Mitglieder des Vorstands können mit dem Verein Dienst- und/oder Werkverträge abschließen. Das Verbot des § 181 BGB ist dabei zu beachten.

- (8) Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung und die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom 1. Stellvertreter/in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die der/des 1. Stellvertreters/in.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/vom Protokollführer/in sowie von der/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Hamburg, 5. Oktober 2019